

Aktenzeichen: 7 AZR 198/79

LAG Berlin Urteil des BAG vom 24. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 4 Formvorschriften; Manteltarifvertrag für
das Hotel- und Gaststättengewerbe in West-Berlin
vom 1. Juni 1975, § 3 Ziff. 1

Leitsatz:

§ 3 Ziff. 1 des Manteltarifvertrages für das Hotel-
und Gaststättengewerbe in West-Berlin vom 1. Juni
1975 begründet kein konstitutives Schriftformer-
fordernis (entgegen LAG Berlin, AP Nr. 1 zu § 4
TVG Formvorschriften).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 198/79

5 Sa 82/78 Berlin

Verkündet am
24. Juni 1981

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1981 durch den Richter Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blaeser und Straub für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. November 1978 - 5 Sa 82/78 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerinnen sind seit 12. August 1976 bzw. seit April 1974 beim Beklagten, der ein Casino mit mehr als fünf Arbeitnehmern betreibt, als Küchengehilfinnen beschäftigt. Mit Schreiben vom 9. Dezember 1977 kündigte der Beklagte die Arbeitsverhältnisse zum 25. Dezember 1977, weil sich die Klägerinnen zu Unrecht geweigert hätten, Sonntags- und Spätdienst zu leisten. Die Klägerinnen haben die Kündigungsgründe bestritten.

Die Klägerinnen haben die Feststellung beantragt, die zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisse seien durch die Kündigungen vom 9. Dezember 1977 nicht aufgelöst worden. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage stattgegeben und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, eine Arbeitsverweigerung seitens der Klägerinnen habe nicht vorgelegen.

Der Beklagte hat in der Berufungsinstanz ergänzend vortragen, die Arbeitsverhältnisse der Klägerinnen seien schon wegen Nichteinhaltung der in § 3 Ziff. 1 des für allgemeinverbindlich erklärten Manteltarifvertrages für das Hotel- und Gaststättengewerbe in West-Berlin vom 1. Juni 1975 (MTV) geforderten Schriftform nichtig, so daß es einer Kündigung nicht bedurft habe. Zur Beendigung der faktischen Arbeitsverhältnisse sei ein Grund nicht erforderlich gewesen; es habe die formlose Äußerung des Beendigungswillens genügt, die in den Kündigungen vom 9. Dezember 1977 liege.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die zugelassene Revision wird vom Beklagten nur noch darauf gestützt, das Landesarbeitsgericht habe die Arbeitsverträge zu Unrecht als formgültig angesehen.

Entscheidungsgründe:

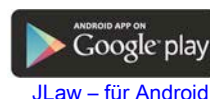
Die Revision ist unbegründet.

I. Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, die Arbeitsverträge der Klägerinnen seien formgültig, ist zutreffend. Die



Revision nimmt im Ausgangspunkt zu Recht an, daß eine Tarifvertragsvorschrift, nach der Arbeitsverhältnisse schriftlich vereinbart werden müssen, einer gesetzlichen Formvorschrift i. S. der §§ 125 Satz 1 und 126 Abs. 1 BGB gleichstehen kann (BAG vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 149/71 - AP Nr. 1 zu § 4 BAT) und daß deshalb regelmäßig durch Auslegung der Tarifnorm zu ermitteln ist, ob sie ein konstitutives oder lediglich deklaratorisches Schriftformerfordernis aufstellt, d. h. ob die Rechtsfolge seiner Nichtbeachtung in der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts besteht oder nicht (BAG vom 6. September 1972 - 4 AZR 422/71 - AP Nr. 2 zu § 4 BAT). Die Revision verkennt jedoch, daß sich diese Auslegungsfrage im Falle des § 3 Ziff. 1 MTV nicht stellt, weil Abs. 2 dieser Vorschrift die sich aus dem Formmangel ergebende Rechtsfolge selbst regelt. Danach müssen alle Arbeitsverhältnisse, einschließlich der Probe-, Aushilfs- und befristeten Arbeitsverhältnisse, spätestens drei Tage nach der Arbeitsaufnahme schriftlich vereinbart werden (Abs. 1). Im Falle des Nichtabschlusses eines schriftlichen Arbeitsvertrages gelten die tariflichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen (Abs. 2).

Es kann dahingestellt bleiben, ob sich nicht bereits aus der Bestimmung des Abs. 1, die den Abschluß des schriftlichen Arbeitsvertrages erst drei Tage nach Arbeitsaufnahme verlangt, mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, daß die Tarifvertragsparteien nur eine deklaratorische Schriftform gewollt haben (so das angefochtene Urteil; Corts in Anm. zu AP Nr. 1 zu § 4 TVG Formvorschriften; Birk in Anm. II zu EzA Nr. 3 zu § 397 BGB; a.A. LAG Berlin vom 17. April 1978 - 9 Sa 130/77 - AP Nr. 1 zu § 4 TVG Formvorschriften = EzA Nr. 3 zu § 397 BGB). Jedenfalls kann die von den Tarifvertragsparteien für den Fall des Formmangels in Absatz 2 angeordnete Geltung der tariflichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen nur so verstanden werden, daß der Arbeitsvertrag als solcher formgültig bleiben und lediglich mündliche Sondervereinbarungen und Nebenabreden nicht wirksam sein sollen. Dann für die Annahme, die Tarifvertragsparteien hätten mit der Geltung der "tarif-



lichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen" die Regelung des faktischen Arbeitsverhältnisses gemeint, fehlt jeglicher Anhaltspunkt.

II. Für die Beendigung der Arbeitsverhältnisse bedurfte es deshalb ordentlicher Kündigungen, deren Wirksamkeit am Kündigungsschutzgesetz zu messen ist. Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, diese Kündigungen seien sozial ungerechtfertigt gewesen, ist rechtsfehlerfrei erfolgt; auch die Revision erhebt insoweit keine Einwendungen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Jobs

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Dr. Blaeser

Straub

